



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Schutz der Biodiversität in Schleswig-Holstein – Teil 2

1. Wie viele gesetzlich geschützte Biotope in welcher Größe gab es direkt vor und nach der letzten Biotopkartierung in Schleswig-Holstein?

In Schleswig-Holstein werden die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützten Biotope im Rahmen der sogenannten Biotopkartierung erfasst. Ein erster Durchgang der Biotopkartierung erfolgte zwischen den Jahren 1978 und 1993, der zweite Durchgang von 2014 bis 2020. Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse zur Anzahl und Fläche von gesetzlich geschützten Biotopen aus beiden Durchläufen der Biotopkartierung ist ohne weitere Auswertungsschritte nicht seriös möglich, da unterschiedliche Kartierkulissen sowie Unterschiede in der Kartiermethodik bestanden: In der ersten Biotopkartierung wurden ca. 60 Biotoptypen im Maßstab 1:25.000 in Komplexbiotopen (eine Biotopfläche mit bis zu zehn anteiligen Biotoptypen) erfasst. In der zweiten Biotopkartierung wurden dagegen über 600 verschiedene Biotoptypen im Maßstab 1:5.000 erfasst. Ferner sind bis zur zweiten Kartierung weitere gesetzlich geschützte Biotoptypen hinzugekommen, die zum Zeitpunkt der ersten Biotopkartierung (1978-93) noch nicht geschützt waren (z.B. in 2016 das „arten- und strukturreiche Dauergrünland“).

Die Auswertung des ersten und zweiten Durchlaufs der Biotopkartierung Schleswig-Holstein hat ergeben, dass sich die Gesamtfläche der gesetzlich geschützten Biotope über die Zeit eklatant reduziert hat. Für den Teil der Kartierkulisse, der in beiden Durchläufen kartiert wurde (140.008 ha), wurde festgestellt, dass im Zuge der zweiten Biotopkartierung nur noch eine Fläche von 82.338,7 ha als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst wurde, während es in diesem Teil bei der ersten Kartierung noch 131.967,5 ha waren.

Genauere Angaben zur Verteilung der gesetzlich geschützten Biotope sind der Abschlussbroschüre zur zweiten Biotopkartierung https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/biotope/Downloads/abschlussbericht_zweite_biotopkartierung.html zu entnehmen. Dort wurde auch ein ausführlicher Vergleich beider Kartierungen vorgenommen, soweit die unterschiedlichen Kartiermethoden dies zuließen.

2. An wie vielen der geschützten Biotope wurden in den letzten zehn Jahren auf welcher rechtlichen Grundlage Veränderungen genehmigt?

Diese Informationen liegen bei den jeweils zuständigen (i.d.R.) unteren Naturschutzbehörden vor. Eine hilfswise Auswertung des Eingriffs-Ausgleichskatasters oder eine Abfrage bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

Die Zulassung von Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung kann für Knicks und Kleingewässer nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V. mit § 21 Abs. 3 LNatSchG durch eine Ausnahme erfolgen. Für alle anderen gesetzlich geschützten Biotope ist für die Zulassung einer Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

3. Gibt es einsehbare Unterlagen für diese Verfahren? Und wenn ja, wo?

Ja, einsehbare Unterlagen gibt es je nach Fallkonstellation bei den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörden und oberste Naturschutzbehörde).